

Zur Uebergangswirtschaft

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **10 (1918)**

Heft 6

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350856>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern  
Telephon 3168 ○○○○○○○○○○○○ Postscheckkonto N° III 1366  
◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆ Erscheint monatlich ◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆

○ Druck und Administration: ○  
Unionsdruckerei Bern  
○○○○ Kapellenstrasse 6 ○○○○

## INHALT:

|                                               | Seite |                            | Seite |
|-----------------------------------------------|-------|----------------------------|-------|
| 1. Zur Uebergangswirtschaft                   | 45    | 5. Genossenschaftsbewegung | 51    |
| 2. Für ein eidgenössisches Lehrlingsgesetz    | 47    | 6. Volkswirtschaft         | 51    |
| 3. Gewerkschaftliche Delegiertenversammlungen | 49    | 7. Notizen                 | 51    |
| 4. Aus schweizerischen Verbänden              | 49    | 8. Ausland                 | 52    |

## Zur Uebergangswirtschaft.

Bei der Beratung des Tätigkeitsprogramms pro 1918 hat der Ausschuss des Gewerkschaftsbundes beschlossen, die Behandlung der Frage der Uebergangswirtschaft in das Tätigkeitsprogramm aufzunehmen.

Es handelt sich hierbei in erster Linie um die Geltendmachung der Rechte der Arbeiter beim Uebergang vom Krieg zum Frieden, um die Verhinderung der Verschlechterung der Lage der Arbeiter bei Kriegsende und um die Neugestaltung der wirtschaftlichen Position der Arbeiterschaft in der kommenden Friedenszeit.

Zur eigentlichen Uebergangswirtschaft gehören nun die Geltendmachung der Arbeiterinteressen in allen wirtschaftspolitischen Fragen und die Verhinderung von Verschlechterungen der Arbeits- und Existenzbedingungen. Für die Arbeiterschaft ist es von höchstem Interesse, dass Massnahmen ins Auge gefasst werden, die es verhindern, dass der Uebergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft katastrophalen Charakter annimmt. Andererseits ist es aber auch unsere Aufgabe, alles zu tun, um Kriegserrungenschaften, die sich als vorteilhaft erwiesen haben, in die Friedenszeit hinüberzubringen, wie auch alles daran gesetzt werden muss, damit die jetzt bestehenden Arbeitsbedingungen auf keinen Fall verschlechtert werden.

Man kann wohl sagen, das sei «nur» praktische Arbeit, die nicht dem Umsturz dient; wir sind aber der Meinung, dass sie nötig ist und den Interessen der Arbeiter wirklich dient.

Das ganze Gebiet der Uebergangswirtschaft ist sehr vielseitig. Nicht nur die Arbeiterschaft, auch der Gewerbestand, die Industriellen, der Handel, die Finanz und die Landwirtschaft werden sich intensiv damit befassen. Keine dieser Gruppen wird in der Lage sein, ihre Forde-

rungen ohne Rücksicht auf die andern einseitig zur Geltung zu bringen, vorausgesetzt, dass die andern auf dem Posten sind. Es ist aber auch nicht zu erwarten, dass etwa die Bauern oder die Finanzleute neben ihren eigenen Begehren solche der Arbeiterschaft postulieren werden.

Im Verlauf der Kriegszeit sind Gesetze und Verordnungen in Kraft getreten, die starke Eingriffe in das Individualrecht bedeuten, die Verbesserungen und Verschlechterungen der Position der Arbeiter im Gefolge hatten, die aber zum Teil auch den Unternehmern sehr un bequem sind. So wie der Krieg uns vor neue Tatsachen gestellt hat, wird auch der kommende Friede uns schier unlösbare Probleme aufgeben, mit denen wir uns rechtzeitig vertraut machen müssen.

Neben den Fragen der Uebergangswirtschaft beschäftigen uns auch die Probleme der Sozialpolitik nach dem Krieg. Ein hierauf bezügliches Friedensprogramm der Gewerkschaften wurde bereits von der Internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern im Oktober 1917 formuliert und, was die Schweiz betrifft, vom Bundeskomitee dem Bundesrat unterbreitet. Es wird allerdings unsere Aufgabe sein, besonders aktuelle Probleme herauszugreifen und gesondert geltend zu machen. Wir rechnen dazu das Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien, den Heimarbeiterschutz, die Einsetzung von Lohnämtern und anderes.

Zunächst aber handelt es sich jetzt um die Fragen der Uebergangswirtschaft. Es ist anzunehmen, dass die Beendigung des Krieges, die wir herbeisehnen, eine schwere Erschütterung der ganzen Volkswirtschaft herbeiführen wird, wenn nicht gar schon vorher infolge der Zufuhrschwierigkeiten ganz unhaltbare Zustände eintreten.

Unsere Annahme stützt sich auf verschiedene Erwägungen.



1. Nicht nur in den kriegführenden, sondern auch in den neutralen Ländern ist ein grosser Teil der Industrie auf die Herstellung von Kriegsbedarf eingestellt worden.

Mit der Beendigung des Krieges wird eine plötzliche Produktionseinstellung unvermeidlich sein.

2. In allen Ländern, besonders aber in den kriegführenden, werden Millionen von Arbeitskräften aus dem Kriegsdienst frei und den Arbeitsplätzen zuströmen. Der Arbeitsmarkt wird dadurch gewaltig belastet.

3. Die Wiederaufnahme der Friedensproduktion im vollen Umfange wird wegen Mangels an Rohstoffen vermutlich für längere Zeit sehr gehemmt sein.

4. Die Ueberleitung der Kriegswirtschaft in die normale Friedenswirtschaft wird je nach den getroffenen Vorkehrungen kürzere oder längere Zeit in Anspruch nehmen. Die früheren Geschäftsverbindungen müssen wieder hergestellt, die Betriebseinrichtungen zum Teil umgestellt, Rohstoffe beschafft werden.

5. Für die Herstellung gewisser sehr nötiger Artikel und für die Belebung der Baulust wird der Mangel an Kapital ein Hindernis sein, da dieses sich bekanntlich nur zudrängt, wo grosse Gewinne locken.

6. Es wird von seiten der Unternehmer nicht an Versuchen fehlen, unter Hinweis auf die prekäre Lage der Industrie die Arbeitsbedingungen zu verschlechtern und die Arbeiterschutzbestimmungen unwirksam zu machen.

Es wird zu prüfen sein, inwieweit Verordnungen, die der Bundesrat auf Grund seiner Vollmachten erlassen hat, auch für die Friedenszeit beibehalten werden sollen (Nachbackverbot), oder inwieweit für die Arbeiterschaft ein dringendes Interesse vorliegt, dass solche Verordnungen baldigst beseitigt werden (Verwendung der Hilfsdienstpflichtigen).

Ausser den hier angedeuteten werden noch andere Fragen zu behandeln sein, deren zweckdienliche Lösung für die Arbeiterschaft wie für die Volkswirtschaft von Bedeutung ist, ganz abgesehen davon, dass die Lösung für die Uebergangszeit manchmal auch die endgültige Erledigung für die Friedenszeit bedeuten wird.

Eine kurze Würdigung der aufgeworfenen Punkte ergibt:

1. Der Eintritt einer grossen Arbeitslosenkrise wird nicht zu verhindern sein. Möglicherweise kommt sie nicht erst bei Kriegsende, sondern dann, wenn unserer Industrie die Zufuhr von Rohstoffen unterbunden wird.

Die Arbeitslosigkeit soll durch Verkürzung der Arbeitszeit, angemessene Unterstützung der

Arbeitslosen, Ueberleitung von Arbeitslosen, die vor dem Krieg in andern Berufen beschäftigt waren, in diese zurück, Beschaffung von Arbeitsgelegenheit durch Staat und Gemeinde, die unverzüglich vorbereitet werden muss, straffere Zentralisation der paritätischen Arbeitsvermittlung bekämpft werden.

2. Es ist Pflicht des Staates, Vorsorge zu treffen, dass nicht die Arbeitslosigkeit durch ein Massenangebot von fremden Arbeitskräften vermehrt und der Notstand vergrössert wird. Der Ueberschwemmung des Arbeitsmarktes mit fremden Arbeitskräften muss in ähnlicher Weise entgegengesteuert werden, wie es heute bei der Beschäftigung der Kriegsinternierten geschieht. Solange einheimische, das heisst solche Arbeiter, die während der Kriegszeit im Lande beschäftigt waren, arbeitslos sind, dürfen zugewanderte Arbeiter der gleichen Branche nicht beschäftigt werden.

3. Es ist kein Zweifel, dass während der Kriegszeit die Produktion von Lebensmitteln, Bedarfsartikeln und Wohnbauten einen bedenklichen Tiefstand erreicht hat, so dass der Nachfrage bei weitem nicht genügt werden kann. Sind wir in vielen Artikeln vom Ausland abhängig, so haben wir anderseits genügend Baustoffe im Lande. Es wird unsere Aufgabe sein, dafür zu sorgen, dass die Stein-, Kalk-, Zement- und Gipswerke, die Ziegeleien und ähnliche Betriebe zur Aufnahme der Produktion für den kommenden Friedensbedarf ermuntert werden, eventuell durch Gewährung von Darlehen.

4. Die Beschaffung der Roh- und Hilfsstoffe aus dem Ausland und die Nahrungsmittelzufuhr müssen unter Staatskontrolle erfolgen, eventuell ist die Einfuhr von Luxuswaren im Interesse dieser Zufuhren zeitweise zu sistieren.

5. Die Gemeinden haben den Kleinwohnungsbau vorzubereiten; desgleichen sollten Staat und Gemeinde die Uebergangszeit dazu benützen, grosse Bauaufträge auszuführen und ausführen zu lassen. Wir denken dabei an Schulen, Verwaltungsgebäude, Verkehrsanlagen (Strassenbahn, Eisenbahn, Schifffahrt), Sanierungen und Korrekturen, Wasser- und Elektrizitätswerke, Elektrifizierungen.

Der Industrie und dem Gewerbe könnte in der Weise geholfen werden, dass schleunigst Kredite bewilligt werden für Erneuerung der Betriebsanlagen und des Rollmaterials der Eisenbahnen, für die Bedürfnisse von Post und Telegraph usw. Damit wären bedeutende Ersparnisse zu erzielen, indem die Gelder des Staates statt für Unterstützungszwecke für Arbeitslöhne ausgegeben würden.

Wo wegen Mangels an Kapital notwendige



Anlagen, wie Kleinwohnungen, nicht in Angriff genommen werden können, muss der Bund Kredit gewähren. Die hierzu nötigen Summen können auf dem Anleienswege aufgebracht werden.

6. Die bestehenden Arbeiterschutzgesetze dürfen während der Uebergangsperiode nicht ausser Wirksamkeit gesetzt werden. Das gleiche gilt für alle Verordnungen, die während der Kriegszeit zum Schutze der Arbeiter erlassen worden sind, oder die, wenn sie auch aus andern Gründen erlassen worden sind, doch den Arbeiterschutzbestrebungen zugute kommen.

Dagegen sind die Vorarbeiten für die Inkraftsetzung des gesamten neuen Fabrikgesetzes so zu beschleunigen, dass dieses sukzessive in seinem vollen Umfang in Kraft treten kann.

Zu verhindern sind jede Herabsetzung der Löhne und die Beseitigung der Teuerungszulagen, es sei denn, die letzteren werden in feste Löhne umgewandelt.

In den Organen für die Vorbereitung der Uebergangswirtschaft müssen die Arbeiterorganisationen entsprechend vertreten sein.

Der Fragenkomplex der Uebergangswirtschaft ist aber damit noch keineswegs erschöpft. Sache der Gewerkschaften muss es sein, auch während einer Krise den Stand der Organisationen aufrechtzuerhalten und womöglich zu erweitern. Ueber die Massnahmen, um dies zu erreichen, sollte Uebereinstimmung bestehen. Eine Aussprache und ständige Fühlungnahme könnte nur von Vorteil sein. Zunächst sollten die folgenden Fragen behandelt werden:

1. Ueber Aufrechterhaltung der gesamten Organisationsarbeit in gewohntem Rahmen auch während der Krise.

2. Ueber die Erhebung der obligatorischen Beiträge und eventuell Extrabeiträge.

3. Ueber die Aufrechterhaltung der statistischen Unterstützungen, insbesondere der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung.

4. Ueber eventuelle gemeinsame Schritte zur Erlangung von Subventionen.

5. Ueber die Behandlung der aus dem fremden Kriegsdienst heimkehrenden Mitglieder hinsichtlich ihrer Rechte an Unterstützungen im Falle von Krankheit, Invalidität und Tod.

6. Eventuelle Aenderungen, die im Unterstützungswesen, hauptsächlich in der Arbeitslosenunterstützung, eintreten sollen.

In der letzten Sitzung des Gewerkschaftsausschusses wurde eine allgemeine Aussprache über dieses Programm, das zwar keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und in dem die Fragen nur skizziert sind, gepflogen und demselben grundsätzlich zugestimmt. Es wurde eine Kommission zur weitem Beratung und Formulierung

unserer Anträge eingesetzt, in der alle Verbände vertreten sind. Sache der letztern wird es nun sein, alle Fragen zu prüfen und ihre speziellen Wünsche geltend zu machen.



## Für ein eidgenössisches Lehrlingsgesetz.

In der Schweiz ist der Föderalismus Trumpf, und es geht lange, bis man sich entschliesst, in irgendeiner Frage den alten Zopf abzuschneiden. Bei jeder neuen Gesetzesvorlage, die die «Souveränität der Kantone» gefährdet, gibt es stundenlange grundsätzliche Debatten, nicht etwa über das Thema selbst — Gott bewahre, vorerst werden alle Argumente beschränkten Kantönleistes nach allen Seiten durchgebeutelt, bis man sich endlich doch lieber fürs — Zuwarten entschliesst. So kommt es, dass in Fragen, die in andern Ländern mit ungleich grösserer Ausdehnung schon lange einheitlich geregelt sind, in der Schweiz nicht eine Stelle, sondern gleich deren 25 Bestimmungen treffen, die dann an Mannigfaltigkeit nichts zu wünschen übrig lassen. So gesellt sich zu der rein politischen Wandkarte noch eine solche gesetzlicher Art; jedem Kanton ist es unbenommen, in seinem «Hoheitsgebiet» nach Belieben zu wursteln und ein paar Jahre hinter dem Mond zurückzubleiben.

Eine der wichtigsten Forderungen, welche die Arbeiterschaft an den Staat stellt, ist die des Arbeiterschutzes. Gerade auf diesem Gebiet wäre es unumgänglich nötig, eine einheitliche Gesetzgebung für das ganze Land zu schaffen, die so unbeeinflusst von den politischen Verhältnissen der einzelnen Kantone wirken könnte. Gelang es in der Frage der Fabrikgesetzgebung verhältnismässig früh, das Gewissen zu wecken, ging es schon langsamer bei dem Schutz der Arbeiter im Kleingewerbe, wo wir heute noch kein eidgenössisches Gesetz besitzen, ging es noch langsamer in der *Lehrlingsfrage*.

Da schwätzt man immer vom Schutz der nationalen Arbeitskraft, ist bestrebt, die Jugend für sich zu gewinnen, veranstaltet staatsbürgerliche Unterrichtskurse, wo den Jungen die Grundelemente freisinniger Staatsweisheit beigebracht werden. Indessen *praktisch* etwas zu tun für den Schutz der Jugend, das fällt der Partei, «die seit Jahrzehnten die Schweiz regiert und Ämter und Würden verteilt», nicht im Traume ein. Ruhig sieht sie zu, wie der jugendliche Arbeiter, wie der Lehrling rücksichtslos ausgebeutet wird, wie man in ihm nicht etwa den jungen Mann sieht, der etwas *lernen* soll, sondern eine Art Handlanger, der dazu noch den Vorteil hat, wesentlich billiger zu sein als andere Hilfskräfte. Diese Verhältnisse werden nicht bekämpft, sondern geradezu protegiert durch die kautschukartigen Bestimmungen jener Kantone, die Lehrlingsgesetze besitzen, ganz zu schweigen von denen, die solche überhaupt nicht kennen.

Die heute bestehenden Gesetze wurden in der Hauptsache auf Anregung der Gewerbetreibenden erlassen, die darauf tendierten, einen berufstüchtigen Nachwuchs heranzubilden. Dieses Bestreben wurde mit der Entwicklung des Kapitalismus immer mehr verdrängt, der Meister wollte sich im Konkurrenzkampf behaupten so gut es ging. Hielt er es vordem für seine Pflicht, dafür zu sorgen, dass der Lehrling im Interesse der Erhaltung des Berufes gut ausgebildet werde, so kam mit der zunehmenden Schärfe des gegenseitigen Kampfes nur das egoistische Selbsterhaltungsmotiv zur Geltung. Der Lehrling wurde als billige Arbeitskraft